

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 82 (1964)
Heft: 21

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausland keine Anerkennung findet. Im übrigen sind dort die Inhaber dieses Titels zeitlebens zu Ingenieuren 2. Klasse gestempelt, weil die Hochschulabsolventen sich den Titel «Diplom-Ingenieur» zugelegt haben, einen reinen Schultitel, der für die anderen unreichbar ist.

Auch in Deutschland und vorab in Frankreich zeichnet sich die Tendenz ab, für die Absolventen der Schulen, die unseren Techniken entsprechen, den Titel «Ingenieur-Techniker» einzuführen, der sich in Belgien und Luxemburg bestens bewährt hat, d. h. die Lösung, wie sie das Berufsbildungsgesetz vorschlägt.

Man muss sich übrigens fragen, wieso wir in unserem Land mit seinen vier Landessprachen und vier Grenzstaaten gerade die deutsche Lösung übernehmen sollen. Warum nicht die französische oder italienische? Die Antwort darauf ist offenbar die, dass wir eine eigene schweizerische Lösung suchen müssen, die der *gesamteuropäischen* Entwicklung Rechnung trägt.

Konsequenzen einer Verwerfung des Gesetzes

Was wären die Konsequenzen einer Verwerfung des Berufsbildungsgesetzes?

In der zweiten Fassung würde Art. 46 zweifellos gestrichen. Damit würde das Berufsbildungsgesetz die Titelfrage offen lassen. Für diesen Fall liegen aber in den Kantonen Zürich und Aargau Reglemente griffbereit, welche für Absolventen des Technikums die Titel «Ingenieur HTL», bzw. «Architekt HTL» vorsehen. Damit würden die Absolventen der Techniken schon bei Schulabschluss Titel erhalten, die im schweizerischen Register ausschliesslich der obersten Stufe vorbehalten sind, jener Stufe also, in welcher insbesondere diejenigen Technikumsabsolventen eingetragen werden, die den Nachweis erbringen konnten, dass sie nach Schulabschluss noch zusätzliche Qualifikationen während der anschliessenden Praxis erworben haben.

Die erste Konsequenz wäre der Zusammenbruch des Registers, weil der Qualitätsstufung, die ihm zugrunde liegt, der Boden entzogen würde. Der Technikumsabsolvent würde damit auf Lebzeiten zum Zweitklassingenieur bzw. Zweitklassarchitekten gestempelt.

Ausserdem käme es zur grössten Begriffsverwirrung. Die Gegner des Gesetzes meinen zwar, dass eine genügende Unterscheidung erreicht würde, wenn die erste Stufe (Hochschule) Titel wie «Ingenieur ETH», «Ingenieur EPUL» führte, während sich die Angehörigen der zweiten Stufe (Technikum) «Ingenieur HTL», «Ingenieur ETS» usw. nannten. Wie soll aber die Öffentlichkeit in diesem Buchstabenwirrwarr unterscheiden können, um welche Stufe es sich jeweils handelt? Wer würde z. B. «Ingenieur ETH» sofort von «Ingenieur ETS» unterscheiden?

Man muss sich wirklich fragen, ob in der heutigen Zeit, da der wirtschaftliche Wettbewerb auf internationaler Ebene immer schärfere Formen annimmt, unser Land es sich leisten kann, die beruflichen Anforderungen auf dem Weg über die Titel zu senken. Die Schweiz kann sich international nur behaupten, wenn sie ihre Anstrengungen nicht auf die Masse, sondern auf die Qualität richtet. Jeder soll zwar die Chance haben, den Titel eines Architekten bzw. Ingenieurs zu erlangen. Dies soll jedoch nicht dadurch erreicht werden, indem der Wert des Titels auf den Mann hinabgeschraubt wird, sondern vielmehr, indem der Mann durch berufliche Leistung sich zu diesem Titel emporarbeitet. Dazu gibt ihm das Register die Möglichkeit.

Schlussfolgerung

Mit dem Berufsbildungsgesetz bietet sich die Gelegenheit, auf dem Weg zu einer klaren Ordnung in den technischen Berufen einen ersten Schritt zu tun. Bundesrat Schaffner hat in der Botschaft zu diesem Gesetz in Aussicht gestellt, dass, wenn die Titelfrage der Technikumsabsolventen einmal gesetzlich geregelt ist, in einer zweiten Etappe der Schutz der Titel «Ingenieur» bzw. «Architekt» geschaffen werden soll, und zwar durch Ausbau des Registers. Sollte das Register diese Aufgabe nicht erfüllen können, so ist der Schutz durch ein Bundesgesetz über den Titelschutz vorgesehen, wozu Art. 31bis, Absatz 2 der Bundesverfassung die Grundlage liefert.

Die im Berufsbildungsgesetz in Art. 46 vorgesehene Lösung für die Titelfrage ist zweckmässig. Sie bringt dem Techniker einen Schutz nach unten, ohne die Titel der Hochschulabsolventen abzuwerten. Im übrigen ist es die einzige Lösung, welche erlaubt, das schweizerische Register weiterzuführen, also dem Techniker und Autodidakten die Aufstiegsmöglichkeit zu erhalten.

Das Berufsbildungsgesetz kann zur Annahme empfohlen werden.

S. I. A. Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein

*

Folgende Organisationen unterstützen den vorstehenden Aufruf zur Annahme des Berufsbildungsgesetzes:
ASIC, Association Suisse des Ingénieurs-Conseils
G. E. P., Gesellschaft Ehemaliger Studierender der ETH
A³E²PL, Association Amicale des Anciens Elèves de l'Ecole Polytechnique de Lausanne
VSETH, Verband der Studierenden an der ETH
AGEPUL, Association Générale des Etudiants de l'EPUL.

Ankündigungen

Wärmebehandlungsfragen

Gemeinsame Diskussionstagung der Schweiz. Fachgruppe für Wärmebehandlung (SFW) und des SVMT am Freitag, 29. Mai 1964 im Hörsaal D 45 des Chemiegebäudes der ETH, Universitätsstrasse 6, Zürich.

10.15 Einleitung

10.20 Prof. Dr. phil. *Adolf Rose*, Max-Planck-Institut für Eisenforschung, Düsseldorf: «Kohlenstoffmischungen bei der Wärmebehandlung von Stählen als Folge der Primärseigerungen».

11.15 Dr. -Ing. *Ruth Chatterjee-Fischer*, Institut für Härtereitechnik, Bremen: «Praktische Bedeutung und Möglichkeiten der automatischen Steuerung des C-Potentials bei der Gasaufkohlung».

12.10 *André Cadilhac*, Ancien Chef du Service des recherches métallurgiques à la Régie Renault: «Etat actuel du développement et des tendances des traitements thermiques».

13.10 Gemeinsames Mittagessen im Zunfthaus «Zum Königstuhl», Stüsslihofstrasse 3, Zürich 1.

15.00 Dipl.-Ing. *Rudi Jonck*, Robert Bosch GmbH, Stuttgart: «Verfahren zur Veränderung der Eigenschaften in der Randzone von Werkzeugen».

16.00 Generalversammlung der SFW.

Gäste willkommen. Nach jedem Vortrag Diskussion.

Lignum, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Holz

Am Freitag, 29. Mai 1964 findet um 10.30 h im Kunsthause Luzern die Generalversammlung statt. Auch Nichtmitglieder sind zu diesem Anlass freundlichst eingeladen und können die Unterlagen bei der Geschäftsstelle der Lignum, Falkenstrasse 26, Zürich 8, Tel. 051/47 50 57, beziehen. Das Programm ist folgendes: Statutarische Geschäfte, Referat von Prof. Dr. *H. H. Bosshardt*, ETH, Zürich: «Soll und kann Holz geschützt werden?» Apéritif und gemeinsames Mittagessen. Referat von Prof. Dr. *H. J. Steinlin*, Universität Freiburg i. Brsg.: «Wertrelationen bei Nadelstammholz verschiedener Stärken in der Forst- und Holzwirtschaft». Anmeldung umgehend erbeten.

Baugrundtagung 1964 in Berlin

Am 23. und 24. Juni werden in der Kongresshalle 14 Vorträge gehalten; am 25. Juni folgen Baustellen-Besichtigungen. Anmeldung bis 1. Juni an den Veranstalter, Deutsche Gesellschaft für Erd- und Grundbau, 43 Essen, Kronprinzenstrasse 35a, Telefon 3 73 61, wo Programme usw. erhältlich sind.

Vortragskalender

Montag, 25. Mai. Schweizerisches Institut für Auslandsforschung. 18.15 h im Auditorium III, Hauptgebäude ETH. *Erik Ritter von Kuehnelt-Ledin*, Lans, Tirol: «Kolonialisierung — Entkolonialisierung: Aus dem Schatten ins Chaos».

Dienstag, 26. Mai. Schweizerischer Technischer Verband, Sektion Zürich. 20.00 h im Kongresshaus Zürich, Eingang U. *A. Fleckenstein*, dipl. Ing. ETH, Herrliberg ZH: «Thermische Kraftwerke in der schweizerischen Energiewirtschaft».

Redaktion: W. Jegher, A. Ostertag, G. Risch; Zürich 3, Staffelstrasse 12, Telefon (051) 23 45 07 und 23 45 08.